

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1895.

№ III. Nachtrag

zur Ausführungs-Verordnung vom 14. August 1884, das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli desselben Jahres betreffend.

Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassene Verordnung vom 14. August 1884 (Ges.-Samml. S. 99) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten in Bezug auf die der polizeilichen Aufsicht, der Bergbehörden gesetzlich unterstehenden Betriebe hierdurch, was folgt, bestimmt:

In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem oben erwähnten Reichsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Einrichtungen von dem Ministerium (Verwaltungs-Abtheilung) wahrzunehmen.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ und als „Ortspolizeibehörde“ im Sinne jenes Gesetzes gilt das Fürstliche Bergamt Könnig zu Saalfeld.

Das Fürstliche Bergamt Könnig zu Saalfeld als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird ermächtigt, die Vornahme der Unfalluntersuchungen nach seinem Ermessen dem Revierbeamten zu übertragen und wo ein solcher nicht bestellt ist, den Gemeindevorstand um Vornahme zu ersuchen. Der Letztere hat dem Ersuchen des Bergamts zu entsprechen.